

# **STATUTEN**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Cross-Team Toggenburg besteht ein Club von Motorsport-Interessierten als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lichtensteig.

## **Art. 2 Zweck**

Der Club bezweckt, seinen Mitgliedern Gelegenheit zum gemeinsamen Training und zur Ausübung des Motocross-Sports zu geben. Er fördert zudem den Geist der Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern.

## **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder:  
Das Aktivmitglied nimmt aktiv am Clubleben teil und bezahlt die jährlichen Beiträge. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- b) Gönner:  
Gönner sind Freunde des Clubs, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

## **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

Die Gönner-Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Minderjährige nach Vollendung des 16 Altersjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Clubs Folge zu leisten.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Austritt  
Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Er kann nur auf Ende des Clubjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen.
- b) Ausschluss  
Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können durch den Club-Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- c) Anspruch auf Club-Vermögen  
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Anspruch auf das Club-Vermögen.

## **Art. 7 Organe des Clubs**

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## **Art. 8 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung ist oberste Instanz des Clubs und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie findet in der Regel im 4. Quartal statt.

Die Einladungen mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einerseits vom Club-Vorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.

## **Art. 9 Statutarische Geschäfte**

In die Zuständigkeit der HV fallen:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Mutationen
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren

6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
8. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Genehmigung von Reglementen
11. Verschiedenes / Allgemeine Umfrage

#### **Art. 10 Anträge, Wahlen und Abstimmungen**

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stich-Entscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die Kandidaten begeben sich in den Ausstand.

#### **Art. 11 Club-Vorstand**

Der Club-Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Der Club-Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern, die folgende Chargen zu übernehmen haben:  
Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Club-Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.

Vorstandssitzungen werden nach Massgabe der laufenden Geschäfte durch den Präsidenten einberufen oder wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Stellenbeschrieben festgehalten.

**Art. 12**      **Rechnungsrevisoren**

Durch die Hauptversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der HV über Rechnungsabschluss und Rechnungsführung Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.

**Art. 13**      **Finanzen**

a)      **Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erlös aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Ertrag des Club-Vermögens

b)      **Ausgaben**

Die Finanzen des Clubs dienen zur Deckung der laufenden Ausgaben und allfälliger Defizitdeckung aus Clubveranstaltungen.

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschliesslich das Vermögen. Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbarem Verhalten.

c)      **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom .....bis.....

**Art. 14**      **Statuten-Revision**

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

**Art. 15**      **Auflösung oder Fusion**

Die Auflösung des Clubs erfolgt von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Zur freiwilligen Auflösung des Clubs oder Fusion mit einer anderen Organisation ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung wird das, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Club-Vermögen einer an der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Institution übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist nicht zulässig.

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Versammlung vom ..... in Kraft.

Lichtensteig, den 16.11.2007

Cross-Team Toggenburg

Der Präsident

Der Aktuar

Bruno Kuratli

Georges Hinterberger